

# Besserstellung der Frau erst im neuen Ehegüterrecht?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845054>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

femme» mit einem Brief an den Erziehungsdirektor und in einem vielbeachteten Pressecommuniqué zur Wehr gesetzt.

## **Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu**

Die Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu, und immer früher beginnen auch Jugendliche zu trinken. «Diese Alarmzeichen geben Anlass zu Besorgnis», hat die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus kürzlich festgestellt. Es seien keine Bemühungen zu scheuen, «der anwachsenden Bedrohung der Selbstzerstörung vorzubeugen».

Die an der jüngsten Plenarsitzung diskutierten Forschungsergebnisse der Kommission lassen erkennen, dass elterliche Spannungs- und Scheidungssituationen und der von den Eltern praktizierte unbedachte Konsum von Alkohol, Tabak und Medikamenten ganz entscheidend dazu beitragen, die Heranwachsenden schliesslich selbst zum Alkohol oder zu anderen Suchtgiften greifen zu lassen. Die Kommission betonte in diesem Zusammenhang, dass mit der Vorbeugung nicht früh genug begonnen werden kann.

Besonders beunruhigend sind nach Ansicht der Kommission Untersuchungsergebnisse, die aufzeigen, dass immer jüngere Jahrgänge Alkohol zu trinken beginnen. Es manifestiert sich darin die allgemein zu beobachtende Tendenz, dass den Jugendlichen keine Schonzeit mehr bleibt, in der sie frei von den Einwirkungen und Belastungen der Erwachsenenwelt leben können.

Auch eine Angleichung der beiden Geschlechter lässt sich anhand der Resultate

neuerer Untersuchungen der Kommission zum Frauenalkoholismus erkennen: Betrug das Verhältnis von alkoholkranken Männern und Frauen gemäss einer Untersuchung in einer Schweizer Industriestadt noch vor zwanzig Jahren 7:1, so hat sich in einer neuen Erhebung eine Relation von 2:1 ergeben. Diese Entwicklung ist um so gefährlicher, als damit auch — über den Einfluss auf die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und das Familienleben — die kommende Generation gefährdet ist.

## **Besserstellung der Frau erst im neuen Ehegüterrecht?**

Mit 16:12 Stimmen hat der Ständerat in der Dezembersession eine Initiative abgelehnt, mit welcher der Nationalrat den Ehepartnern bei der Vorschlagszuweisung in der Güterverbindung mehr Freiheit einräumen will. Das Bedürfnis nach einer Besserstellung der überlebenden Ehefrau blieb zwar unbestritten, doch wandte sich das Parlament dagegen, wegen einer umstrittenen Praxisänderung des Bundesgerichts kurz vor der Revision des gesamten Ehegüterrechts eine punktuelle Änderung des Zivilgesetzbuchs vorzunehmen.

Artikel 214 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) sieht vor, dass der sogenannte Vorschlag — ein von den Eheleuten gemeinsam erwirtschafteter Überschuss — beim Tod des einen Partners zu zwei Dritteln dem Mann oder seinen Erben und zu einem Drittel der Frau oder ihren Nachkommen zufällt. Diese Regelung wird seit Jahren als ungerechtfertigte Bevorzugung des Mannes betrachtet, weshalb Zehntausende von Ehepaaren von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, dem überlebenden

Ehepartner den ganzen Vorschlag zuzuweisen. Mit einem Urteil vom November 1976 hat nun aber das Bundesgericht — eine vierzigjährige Praxis umstossend — den Nachkommen das Recht eingeräumt, solche Verträge anzufechten und den Anspruch auf ihren «Pflichtteil» durchzusetzen. Der Nationalrat «korrigierte» dieses Urteil in der Junisession, indem er mit 94:14 eine Kommissionsinitiative guthiess, welche die ursprüngliche Freiheit der Eheleute wiederherstellt und nur den nicht gemeinsamen Nachkommen in gewissen Fällen das Recht zur Herabsetzungsklage zugesteht.

### **Beträchtliche Rechtsungleichheit**

Mit 5:2 beantragte die ständerätliche Kommission Ablehnung dieser Initiative, die gegen den Willen des Bundesrats eine parlamentarische Runde weitergekommen war. Nach Auskunft von Kommissionspräsidentin Emilie Lieberherr (soz., Zürich) hielt es die Mehrheit nicht für gerechtfertigt, kurz vor der im kommenden Frühjahr erwarteten Botschaft zur Gesamtrevision des Ehegüterrechts eine vereinzelt ZGB-Bestimmung zu ändern. Persönlich unterstützte die Kommissionspräsidentin die Minderheit, die dem Begehren zustimmen wollte. In ihrer Arbeit bei der Vormundschaftsbehörde hatte sie eine beträchtliche Rechtsunsicherheit seit dem umstrittenen Bundesgerichtsurteil feststellen können. In der Tat wissen viele Eheleute nicht mehr, ob ihre früheren Verträge noch gültig sind. Besonders entschieden wandte sich Alphons Egli (cvp, Luzern) gegen die Initiative, obwohl auch er eine Besserstellung der überlebenden Ehegattin begrüssen würde. Mit dem Bundesgerichtsurteil werde der bewährten Rechtslehre endlich auch in der Praxis nachgelebt.

### **So oder so unerfreulich**

Demgegenüber machte sich Edouard Debétaz (fdp., Waadt) zum überzeugten Sprecher der Kommissionsminderheit, damit die Rechtsunsicherheit beseitigt werde. Auch Leon Schlumpf (svp., Graubünden) unterstützte die Minderheit, verschwieg aber nicht, dass die Situation so oder so unerfreulich bleibe und nur mit einer speeditiven Gesamtrevision saniert werden könne. Jacques Morier-Genoud (soz., Waadt) — auch er Rechtsanwalt — begrüsst das korrigierende Eingreifen des Gesetzgebers, während Peter Knüsel (fdp., Luzern) auf die Frage nach dem «groben Terminraster» für die grosse Revision von der Kommissionspräsidentin nicht eben erbauliche Auskunft erhielt.

Da Bundesrat Kurt Furgler nebenan im Nationalrat mit dem Asylgesetz beschäftigt war, beantragte Kurt Bächtold (fdp., Schaffhausen) Verschiebung der Abstimmung auf den März, damit der Rat in Kenntnis der bundesrätlichen Stellungnahme entscheiden könne. Sein Ordnungsantrag wurde indessen mit 22:4 abgelehnt. Schliesslich entschied man sich mit 16:12 gegen die Initiative, die zur Differenzbereinigung an die grosse Kammer zurückgeht. Hält der Nationalrat an seiner Meinung fest und beharrt der Ständerat in einer zweiten Runde auf seinem ablehnenden Beschluss, so fällt die Initiative aus Abschied und Traktanden.

### **Für einen besseren Schutz der Fuss- und Wanderwege**

Am 18. Februar stimmen wir u. a. über folgenden Verfassungsartikel ab:

1. Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.